

S a t z u n g

des Kleingärtnerverein „Eichenkranz“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Eichenkranz“ e.V. und hat seinen Sitz in Dresden.

Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Nr. 630 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung des Kleingartenwesens.

(2) Die kleingärtnerische Nutzung des durch den Verein zu verwaltenden Pachtlandes auf Grund der Verwaltungsvollmacht durch den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V., sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Anlage sind nachdrückliche Ziele. Er leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Ökologie, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit sowie zum Schutz und Pflege der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

(4) Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktischer Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit, die Gemeinschaft der Mitglieder zu fördern.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet selbstständig und unabhängig von Parteien und Konfessionen.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

(2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet binnen einer Frist von 30 Tagen über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde über die Ablehnung beim Vorstand einlegen. Wird dem Aufnahmeantrag dennoch nicht entsprochen, kann der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Anerkennung des Satzung und Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins oder die Förderung der Gemeinschaft erbracht haben auf Vorschlag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen und Gerätschaften zu nutzen,
- einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzung, den Kleingarten-Nutzungsvertrag sowie die Kleingartenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Anordnungen des Vorstandes zu beachten und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des gepachteten Gartens ergeben, fristgemäß zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen (Arbeitsstunden) zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Anteil gemeinnütziger Arbeit finanziell auszugleichen. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Befreiung oder teilweise Befreiung von den zu leistenden Arbeitsstunden aussprechen. Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind von den zu leistenden Arbeitsstunden befreit, können sich aber freiwillig an den Gemeinschaftsleistungen beteiligen.

§ 6 Ehrungen

(1) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.

(2) Folgende Ehrungen können erfolgen:

- öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
- Zahlung einer Sach- oder Geldprämie
- Verleihung einer Ehrenurkunde
- Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein
- Die Verleihung einer Ehrennadel sowie die Ehrenmitgliedschaft ist mit einem Eintrag in das Ehrenbuch des Vereins verbunden.

(3) Der Eintrag im Ehrenbuch kann in Einzelfällen gelöscht und die Ehrenmitgliedschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn das Mitglied sich grob bzw. wiederholt vereinsschädigend verhält.

§ 7 Strafen

(1) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 5 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen Weisungen und Beschlüssen des Vorstandes
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
- Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
- Verstößen gegen Unterpachtvertrag sowie Kleingartenordnung
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
- Straftaten, insbesondere Eigentumsdelikte innerhalb des Vereins

(2) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- öffentliche Verwarnung
- befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsgeräten
- Ordnungsgeld
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristete Wählbarkeit in ein Ehrenamt
- zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts oder der Mitgliederrechte
- Ausschluss aus dem Verein

(3) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadenregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Finanzordnung. Ausschluss und Streichung der Mitgliedschaft werden im § 8 geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss oder Streichung
- Tod des Mitgliedes

Bei einem beabsichtigten Austritt ist die schriftliche Austrittserklärung bis zum 3. Werktag des Monats Juli eines Jahres beim Vorstand einzureichen, damit die Mitgliedschaft zum Ende desselben Jahres beendet wird.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- die ihm aufgrund der Satzung; der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- im Geschäftsjahr trotz zweier Mahnungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer öffentlichen Sitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen. Vor der Verhandlung ist eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen. Kann das Mitglied aus Krankheits- oder aus zwingenden Gründen nicht an der öffentlichen Vorstandssitzung teilnehmen, dann ist der nächstfolgende Termin unbedingt einzuhalten. Bleibt das Mitglied unbegründet fern, tritt die Entscheidung des Vorstandes

in Abwesenheit des Mitgliedes in Kraft. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

(4) Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es mehr als zwei Jahre seine Rechte und Pflichten ruhen lässt.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn

- ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen
- es der Vorstand als notwendig erachtet.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat durch Aushang mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher an den Tafeln am Nord- und Südtor im Vereinsgelände zu erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung und Beschlussentwürfe beizufügen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Stellvertreter des Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen zur Satzung bzw. Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie bei Beschlussfassungen über Veränderungen des Vereins, seine Auflösung sowie aller Grundsatzfragen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen, durch Erheben des Handzeichens. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung bezeichnet war. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist zu veröffentlichen und für jedes Mitglied des Vereins bindend.

(4) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen und Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen, soweit nicht in § 11 (9) anderes geregelt ist.
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
- Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung oder Auflösung sowie alle Grundsatzfragen und Anträge
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- jährliche Entgegennahmen und Beschlussfassungen über

(a) den Geschäftsbericht des Vorstandes

(b) den Finanz- und Kassenbericht

(c) den Bericht der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse sind in vollem Wortlaut zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse zur Satzung sind vom Vorsitzenden und vom Stellvertreter zu unterzeichnen und dem Amtsgericht zuzuleiten.

§ 11 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

(a) dem Vorsitzenden

(b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

(c) dem Schatzmeister

(d) dem Schriftführer

(e) dem Fachberater

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und ins Amt gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenanzahl, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Wenn die Situation es erfordert, können bis zu zwei Beisitzer zusätzlich in den Vorstand gewählt oder in Ausnahmefällen durch den Vorstand berufen werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsperiode abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(5) Der Vorsitzende des Vereins und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einen bevollmächtigten Vertreter berufen oder beauftragen, der selbst nicht Mitglied des Vorstandes ist.

(6) Der Vorstand tagt nach Bedarf jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden, in diesen Fällen genügt eine mündliche oder fernmündliche Einladung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Über die Vorstandssitzung, insbesondere über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern eine pauschale Aufwandserstattung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind von den Empfängern von Aufwandserstattungen einzuhalten. Die Erstattung nachgewiesener Reisekosten sowie Auslagen gegen Beleg bleibt hiervon unberührt.

(8) Aufgaben des Vorstandes:

- Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr
- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Förderung der kleingärtnerischen Betätigung aller Vereinsmitglieder
- Erfüllung des Verwaltungsauftrages des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen einberufen werden. Die Leiter der Kommissionen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde sowie vom Finanzamt zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§ 12 Finanzierung des Vereins

(1) Der Verein finanziert seine Aufwendungen zur Erhaltung der Anlage sowie zur Verbesserung und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke sowie den Mieteinnahmen aus der Verpachtung des Vereinsheimes. Er führt an den Verband einen Beitrag ab, dessen Höhe sich aus der Beschlussfassung des Verbandstages ergibt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird pro Vereinsmitglied erhoben und die Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr und Parzelle beschließen.

(4) Die Verwendung finanzieller Mittel erfolgt auf Grundlage eines Haushaltsplanes, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens drei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und sind ehrenamtlich für den Verein tätig.

(2) Die Kassenprüfer unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen und mindestens einmal im Jahr die Kasse unangemeldet zu prüfen.

(4) Die Kassenprüfer haben die Ergebnisse der Prüfungen schriftlich niederzulegen, diese dem Vorstand sowie zur Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu bringen und zur Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr zu beantragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Begleichung laufender und offener Forderungen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Dresden einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, Protokollbücher usw.) dem Verband zur Verwahrung zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung am 26.09.2009, sowie deren 1. Änderung am 29.03.2010 durch den Vorstand des KGV „Eichenkranz“ e.V. und der 2. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 21.09.2013 beschlossen.

Sie gilt ab dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Dresden.

Dresden, den 21.09.2013